

feien. Da nun aber der hohen Staatsregierung nach gemachter Erfahrung bei drei constitutionellen Ständeversammlungen wirkliche Besorgnisse nicht vorliegen, daß die Kammer die Dauer des Landtags dergestalt auszudehnen gewußt, wie solche nicht vielmehr in der Natur der königlichen Vorlagen nachgewiesen und begründet werden möchte; sind die Kammern von sehr vielen der fraglichen Petitionen durch die nothwendige Verkürzung des Landtags abzugehen genöthigt gewesen; kann auch die hohe Staatsregierung der Ständeversammlung nicht nachweisen, daß sie in Folge der eingegangenen Petitionen über den der Kammer gebührenden Wirkungskreis hinauszuschreiten Veranlassung ergriffen hätte — so begründe ich darauf die Meinung und den Wunsch, daß es bei der bisherigen Praxis auch für die Folge sein Bewenden haben und daß durch die hohe Staatsregierung, wenn auch nicht ausdrücklich — insofern dies nicht bei Gelegenheit der Berathung der Landtagsordnung zu geschehen hat, doch stillschweigend den sächsischen Ständen nach dem früheren Vorgange ein Vertrauensvotum in der fraglichen Beziehung ertheilt werden möge, dessen Genuß zu keinem Nachtheile führte, uns aber, unseren Constituenten gegenüber, zur Beruhigung gereichen muß.

Präsident D. Haase: Ich frage, ob Jemand noch über diesen Gegenstand zu sprechen wünscht? Es scheint nicht so. — Es sind drei Anträge, welche von Seiten der Deputation der Kammer gemacht worden sind. Bei dem dritten hat der Herr Regierungscommissar sich eine Erklärung vorbehalten. Ich würde also zunächst auf die ersten beiden Anträge die Frage stellen, insofern der Herr Referent nicht noch Etwas zu bemerken hätte.

Referent Abg. v. W a g d o r f: Da kein Widerspruch erhoben worden ist, so finde ich mich nicht veranlaßt, Etwas hinzuzufügen.

Präsident D. Haase: Der erste Antrag, welchen die Deputation gestellt hat, ist: die materielle Berathung dieses Decrets bis zur Berathung der Landtagsordnung zu vertagen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einhellig Ja.

Präsident D. Haase: 2) beantrage die Deputation: immittelt die bisherige Praxis beizubehalten, nach welcher die Kammer das Befugniß ausgeübt hat, Petitionen, wenn sie auch nicht von einem Kammermitgliede bevormortet worden, irgend einer Deputation zur Begutachtung zu übergeben, oder auch als ungeeignet zurückzuweisen. Ist die Kammer auch hierin mit der Deputation einverstanden? — Ebenfalls einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nunmehr auf den dritten Punkt.

Königlicher Commissar v. W a g d o r f: Was diesen Punkt betrifft, so würde ich mir erlauben, zuvörderst das formelle Bedenken gegen dessen Annahme zu erwähnen, daß überhaupt nie im Deputationsbericht in Vorschlag gebracht worden ist, daß auf eine wesentliche Abänderung des zeitherigen Verfahrens jetzt nicht eingegangen werden soll. Es möchte also kaum Veranlassung sein, hier eine neue Modalität interimistisch, wovon doch nur die Rede sein kann, in Antrag zu bringen und zur Annahme vorzuschlagen. Abgesehen von dem formellen Bedenken, muß ich offen bekennen, daß ich den Nutzen des Antrags sub 3. nicht

einsehe. Mir scheint dadurch eine bedeutende Erweiterung und Vervielfachung des zeitherigen Verfahrens eingeführt zu werden, und daß, wenn man es mit dem in der ersten Kammer äußerlich ähnlichen Antrage in Verbindung bringen wollte, doch nicht verkannt werden kann, daß die erste Kammer unter ganz andern Voraussetzungen einen ähnlichen Beschluß mit Genehmigung der Staatsregierung gefaßt hat. Hier wird nach dem in Ihrer Kammer fortbestehenden Gebrauche die Berathung einer Petition als Regel auch da anzunehmen sein, wenn sie von den Mitgliedern der Kammer nicht bevormortet worden ist, und sie kann nur dann ausfallen, wenn ein ausdrücklicher Antrag auf Wegfall der Berathung gestellt worden ist. In der ersten Kammer hat man aber nach Maßgabe des im allerhöchsten Decrete vorgeschlagenen Grundsatzes die Regel aufgestellt, daß eine Petition nicht zur Berathung kommt, ausgenommen in Fällen, die das Decret sub 1. a. und b. und 2. anführt. Abgesehen davon, scheint es kaum einen Nutzen zu gewähren; denn wenn eine Petition hier in Vortrag gebracht wird, und die Kammer beschließt die sofortige Zurückweisung, so ist doch kaum zu erwarten, daß irgend Etwas in der Petition enthalten sei, was nachträglich Begünstigung von Seiten eines Mitgliedes finden könnte, und es wird auf die Weise, wenn die Petition, nachdem sie dem Beschlusse der Kammer gemäß abgewiesen werden soll, nun noch acht Tage ausliegt, um Bevormortung abzuwarten und ihr den Charakter einer ständischen Petition zu geben, dies Verfahren viel weitläufiger. Ich würde also im Namen der Regierung mich gegen die Annahme dieses Punktes erklären, wiederhole übrigens und gebe zu erwägen, ob nicht schon der formelle Grund dafür spricht, daß man überhaupt jetzt nicht auf eine Abänderung des zeitherigen Verfahrens einzugehen beschlosse.

Abg. S c h ä f f e r: Von Seiten der hohen Staatsregierung sind wider diesen unter 3) enthaltenen Vorschlag zwei Bedenken aufgestellt worden, ein formelles und ein materielles. Das formelle Bedenken hat sich darauf erstreckt, daß, da auf das Materielle des ganzen Decretes nicht eingegangen werden soll, und man es gegenwärtig bei der zeitherigen Praxis, deren sich die Kammer bedient hat, belassen wollte, man auch in dieser Beziehung, in Betreff der Auslegung einer Petition, nicht möchte eine Abänderung vornehmen. Mich haben zu dieser interimistischen Abänderung hauptsächlich zwei Momente bewogen. Einmal ist nicht allemal möglich, den Inhalt einer Petition sogleich so vollständig übersehen zu können, um sofort eine Entschließung darauf geben zu können, weil öfters örtliche Verhältnisse oder sonstige Umstände einschlagen, in deren Beziehung man erst Erkundigung über die Angelegenheit einziehen muß, um zu sehen, ob es nothwendig sei, daß diese Petition von Seiten der Stände in Berathung genommen, oder sofort zurückgewiesen werde. Zweitens hat mich noch ein anderer Umstand dazu bewogen, und ich muß offen gestehen, es ist der, daß ich nicht allemal den Inhalt einer Petition von meinem Sitz aus zu verstehen vermag; worin es liegt, weiß ich nicht, aber ich kann versichern, daß es wirklich so ist. Ich bin weit entfernt, den Herren Secretairen eine Schuld beizumessen,